

Schutzkonzept (Hygienekonzeption) für Besucher im Alten- und Pflegeheim Haus Stephanus

Die Pflegebedürftigen im Alten- und Pflegeheim Haus Stephanus gehören aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen zu dem Personenkreis mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer COVID-19-Infektion. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung und der z.T. nahen physischen Kontakte bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion. Auch wenn inzwischen fast alle Bewohnerinnen und Bewohner geimpft sind, bleibt dennoch ein Infektionsrisiko bestehen. Dies erfordert den Einsatz von einem Schutzkonzept für die in der Einrichtung lebenden und arbeitenden Menschen. Die Zielgruppe des Konzeptes sind alle Besucher, Mitarbeiter und Pflegebedürftigen während der COVID-19-Krise. Grundlage für die Umsetzung der Besuchsregelung sind die Handlungsempfehlungen in der Corona-Einrichtungsschutzverordnung des Ministeriums für Soziales und Integration des Landes Hessen (Stand 25.06.2021) und die Empfehlungen des RKI zur Prävention.

Im Schutzkonzept vom Alten- und Pflegeheim Haus Stephanus sind Regelungen und Vorgaben für alle Beteiligten festgelegt um die Übertragung von Covid19-Infektionen durch Besucher und Mitarbeiter auf den Pflegebedürftigen zu verhindern (=Präventionsmaßnahmen).

Voraussetzung für Besuche sind:

- Die Einrichtung steht nicht unter Quarantäne
- Die Einrichtung verfügt über ausreichend Schutzausrüstungen (FFP2-, KN95-, N95-Maske ohne Ausatemventil, MNS-Masken), Seife, Hände- und Flächendesinfektionsmittel
- Der Besucher hat sich über die Telefonnummer 06631-9684-20 angemeldet (Montags bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr)
- Der Besucher hat einen Antigen-Schnelltest durchgeführt und dieser ist negativ (siehe auch [F 4.6.1 Testkonzept stationär \[T&E\]](#)). Alternativ legt der Besucher eine Impfbescheinigung in Verbindung mit dem Personalausweis vor (Impfung vor mind. 14 Tagen) oder verfügt über den Nachweis der Genesung einer CoVid19 Infektion (max. 6 Monate).
- Der Besucher hat keine Anzeichen einer evtl. Infektion mit CoVid19(siehe auch [Angehörigenbesuche_Corona-Infektion_Symptomfreiheit_H03](#))
- Der Besucher hatte in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt mit einer durch COVID-19 infizierten Person
- Der Besucher hatte in den letzten 14 Tagen keinen Auslandsaufenthalt in einem Risikogebiet

- Der Besucher hat die Zustimmung zur Durchführung des Antigen-Schnelltestes und die Belehrung über Hygieneregeln per Unterschrift dokumentiert.
- Der Besucher trägt innerhalb der Einrichtung, auf dem Weg zum Zimmer des Bewohners, eine FFP2-Maske. Gleiches gilt für den Weg zum Ausgang.
- Die Angehörigen sind über die geltenden Maßnahmen informiert

Ziele

- Soziale Kontakte sind unter allen Hygieneaspekten sicher gestellt
- Die Hygienerichtlinien sind eingehalten
- Eine Ausbreitung von CoVid19 wird vermieden
- Der [F 4.6 Pandemieplan \[T&E\]](#) ist umgesetzt und eingehalten
- Jeder Besucher ist registriert
- Alle Maßnahmen werden regelmäßig der Gefährdungslage angepasst

Qualitätskriterien

Folgende konkrete Maßnahmen sind als verbindliche Standards in der Einrichtung umgesetzt, um die Zugangsregelung für Besucher zu gewährleisten:

Im Alten- und Pflegeheim Haus Stephanus sind zwei COVID-19-Beauftragte (PDL und Hygienebeauftragte) benannt. Die Einrichtungsleitung ist zuständig für das Besuchsmanagement. Die Kontaktdaten hängen im Eingangsbereich aus. Derzeit sind wieder täglich Besuche von Angehörigen und/oder Bezugspersonen möglich. Besucherinnen und Besucher müssen über ein offizielles negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus verfügen und dies beim Betreten der Einrichtung vorweisen. Alternativ ist eine Impfbescheinigung (mind. vor 14 Tagen) oder der Nachweis einer Genesung von CoVid19 (maximal 6 Monate) in Verbindung mit dem Personalausweis vorzulegen. Die Durchführung von Schnelltests werden in der Einrichtung allen Besuchern empfohlen und zu festgelegten Zeiten angeboten..

Anmeldung der Besuche

Die Anmeldung der Besuche wird durch die Verwaltung koordiniert. Die Besuche können täglich von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr spätestens einen Tag vor Besuch telefonisch vereinbart werden. Ein Mitarbeiter der Verwaltung trägt den Namen des Besuchers und den Wohnernamen in die Terminliste ein .

**Besuchszeiten/ max.
Besucheranzahl**

Besuchszeiten /Einlasszeiten:

Montag bis Freitag von 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr und von

13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

An Feiertagen gilt die Regelung wie Samstag und Sonntag.

Besuche sind nach vorheriger Anmeldung und mit Vorlage eines mitgebrachten negativen Testergebnisses jederzeit möglich. Die vorgelegten offiziellen Schnelltestergebnisse dürfen höchstens 24 Stunden und mittels PCR-Test höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein.

Die Dauer der Besuchszeiten ist zeitlich nicht begrenzt und orientiert sich an den Empfehlungen des örtlichen Gesundheitsamtes und den rechtlichen Vorgaben des Landes Hessen. Aufgrund der aktuellen personellen und organisatorischen Situation ist es notwendig, um eine jederzeitige Einhaltung des Hygienekonzeptes gewährleisten zu können, die maximale Anzahl von gleichzeitig in der Einrichtung anwesenden Besuchern auf maximal 30 Personen zu beschränken.

- Der Besuch kann grundsätzlich im Zimmer des Pflegebedürftigen erfolgen.
- Die Besuchszeiten können lageabhängig kurzfristig angepasst werden.
- Der Besuch muss mindestens einen Tag vorher angemeldet werden.
- Über Ausnahmen (z.B. Palliativversorgung, therapeutische Besuche) entscheidet die EL oder PDL nach Grundlage des Landesschutzkonzeptes.
- Zu den vorgenannten Terminen ist es möglich, den Pflegebedürftigen unter den entsprechenden Schutzmaßnahmen (Pflegebedürftige und Angehörige müssen eine FFP2-Maske tragen, möglichst den Abstand einhalten und die Besuchsdaten hinterlassen) zu einem Spaziergang abzuholen.
- Wenn der Pflegebedürftige mehrere Stunden oder über Nacht (z.B. Krankenhausaufenthalt) außerhalb der Einrichtung verbringt, sind bei Rückkehr in die Einrichtung evtl. Schutzmaßnahmen bis hin zur Testung auf Corona mit Quarantäne (siehe [ISOL28 Quarantäne nach externen Aufenthalt HV](#)) nicht auszuschließen.

**Steuerung des
Eingangsbereichs**

Die Steuerung von Zutritt und Verlassen der Einrichtung, sowie die Hygienebelehrung und Besuchsregeln werden durch einen

Mitarbeiter der Einrichtung durchgeführt und überwacht.

Die Belehrung wird vom Besucher auf dem Fragebogen (siehe [Zustimmung zur Durchführung von SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test Besucher H03](#) [Besuchsregeln Stand 30.06.2021 H03](#)) für Besucher bestätigt.

Schnelltest auf Covid 19

Siehe [F 4.6.1 Testkonzept_stationär \[T&E\]](#).

Schutzausrüstung Besucher



Die wichtigste und effektivste Maßnahme zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz der hier lebenden Pflegebedürftigen vor der Ansteckung mit Covid-19-Erregern ist die eigene Schutzausrüstung. Jeder Besucher wird im Eingangsbereich von der Einrichtung mit einer FFP-2 Maske (nicht geimpfte Personen) oder einer MNS-Maske (vollständig geimpfte oder genesene Personen) ausgestattet. Das Risiko einer Ansteckung anderer Personen und Pflegebedürftiger durch Tröpfchen, welche beim Husten oder Niesen entstehen, werden hierdurch verringert. Für die optimale Wirksamkeit ist es wichtig, dass die FFP-2 / MNS-Maske enganliegend getragen und bei Durchfeuchtung gewechselt wird. Während des Tragens sollte sie nicht (auch nicht unbewusst) verschoben und eine Berührung im Gesicht sollte vermieden werden. Der anwesende Mitarbeiter leitet den Besucher beim Aufsetzen an und kontrolliert den ordnungsgemäßen Sitz der Maske.

Bei Besuchen im Zimmer des Pflegebedürftigen kann die Maske abgenommen werden, sofern ein vollständiger Impfschutz bei dem Bewohner und dem Besucher besteht, oder die Beteiligten über den Nachweis einer Genesung von einer SARS-CoV-2-Infektion vorliegt.

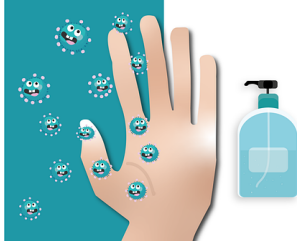
Für die private Kleidung der Besucher (wie z.B. Jacken, Regenschirm) wird eine Garderobe im Empfangsbereich eingerichtet.

Nach dem Besuch wird die Schutzausrüstung vom Besucher in den vorgesehenen Abwurfimer (im Ausgangsbereich) entsorgt.

Schutzausrüstung Bewohner

Wenn keine medizinischen Indikationen dagegen sprechen, wird der Bewohner ebenfalls mit einer FFP-2 / MNS- Maske ausgestattet.

Händehygiene



Die Hände sind die häufigsten Überträger für Krankheitserreger. Deshalb gehört die Händehygiene zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen und trägt zur Verhütung von COVID-19 bei. Vor jedem Besuch und nach Beendigung führt der Besucher im Ein-/Ausgangsbereich eine Händedesinfektion durch. Hierzu steht in jedem Ein-/Ausgangsbereich und in den Besucherräumen ein Desinfektionsmittelspender bereit. Der Besucher wird durch einen Mitarbeiter und durch Aushang zur korrekten Durchführung der Händedesinfektion vor Beginn des Besuches angeleitet. Der Besucher entnimmt 3-5ml des Händedesinfektionsmittels und reibt es in die trockenen Hände ein (Einwirkzeit 30 Sekunden). Besondere Beachtung ist auf die Benetzung von Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und die Nagelfalze zu legen. Während des Einreibens müssen die Hände feucht gehalten werden, ggf. muss erneut Desinfektionsmittel aufgetragen werden. Die Aushänge zur Handhygiene sind im Eingangsbereich vorhanden .

Wird die Händedesinfektion beim Besucher und Bewohner fachgerecht durchgeführt, sind auch körperliche Berührungen zulässig.

Hustenetikette

Einhaltung von Hust- und Nieß-Regeln:

Husten und Nießen in die Ellenbeuge oder in ein Einmaltaschentuch, nicht in die Hand. Entsorgung der Einmaltaschentücher in geschlossenem Abfalleimer mit Müllbeutel, der im Eingangsbereich vorhanden ist. Der Besucher wird vor dem Besuch von einem Mitarbeiter entsprechend eingewiesen.

Fragebogen und Besucherliste

Vor dem Betreten der Einrichtung füllt der Besucher den Fragebogen aus und bestätigt schriftlich, dass er zum Zeitpunkt des Besuchs keine Symptome einer Infektion hat. Ebenfalls bestätigt er, dass er in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer Person hatte, die positiv auf CoVid-19 getestet wurde und sich nicht in einem Risikogebiet im Ausland aufgehalten hat. Jeder Besucher wird registriert (Name des Besuchers, Anschrift des Besuchers, besuchter Pflegebedürftiger, Beginn der Besuchszeit). Bei einem auftretenden CoVid19-Fall kann somit frühzeitig reagiert werden und der Besucher als Kontaktperson auf direktem Weg ermittelt und damit können rechtzeitig

medizinische Maßnahmen eingeleitet werden. Die Kontaktpersonen-Nachverfolgung erfolgt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt.

Räumliche Ausstattung

- Es werden Desinfektionsmittelspender und geschlossene Abfalleimer bereitgestellt.
- Regelmäßige Lüftung der Flure und Bereiche wird durchgeführt.

Sichtkontrollen

Mitarbeiter der Einrichtung führen regelmäßig in den öffentlichen Bereichen Sichtkontrollen durch, um die Einhaltung der Besuchsregeln (siehe Besuchsregeln) zu überprüfen. Die Besuchsregeln sind im Eingangsbereich ausgehängt.

**Regelung für Besuche im
Zimmer der Pflegebedürftigen**

- Besuche in den Zimmern der Pflegebedürftigen, sind nach Anmeldung und vorheriger Antigen-Schnelltestung möglich.
- Der Besucher erhält eine FFP2 bzw. MNS-Maske.
- Der Pflegebedürftige bekommt eine FFP-2 bzw. MNS-Maske (wenn keine medizinischen Indikationen dagegen sprechen) angelegt.
- Ausnahme: wenn der Pflegebedürftige und der Besucher bereits über einen vollständigen Impfschutz verfügen oder als Genesen gelten, ist das Tragen der Maske innerhalb des Zimmers nicht erforderlich
- Körperkontakt ist möglich wenn eine fachgerechte Händedesinfektion bei dem Pflegebedürftigen und dem Besucher stattgefunden hat
- Der Besucher geht nach vorheriger Einweisung und Testung auf direkten Weg ins Zimmer des Pflegebedürftigen.
- Während dem Besuch bleibt das Fenster im Zimmer des Pflegebedürftigen nach Möglichkeit gekippt.
- Der Besucher betätigt nach Beendigung des Besuches vor Verlassen des Zimmers die Rufanlage.
- Nach dem Besuch wird das Zimmer des Pflegebedürftigen gut durchgelüftet und die Kontaktflächen desinfiziert.
- Dieses Verfahren wird auch bei Pflegebedürftigen in der Sterbephase angewendet.

**Regelung von Dienstleistungs-
besuchen**

- Fußpflege
- Krankengymnastik
- Logopädie
- Handwerkliche
Dienstleistung

- Die Dienstleistungsunternehmer der medizinischen Fußpflege/Podologen dürfen unter folgenden Voraussetzungen (siehe [Schutzkonzept Fußpflege/Podologen H03](#)) die Pflegebedürftigen im Alten- und Pflegeheim Haus Stephanus behandeln.
- Die Physiotherapeuten und Ergotherapeuten müssen bei betreten der Einrichtung ebenfalls den Fragebogen für Dienstleister ausfüllen und eine eigene Schutzausrüstung tragen (siehe [Abfrage der Dienstleister im Haus Stephanus](#))
- Handwerkliche Dienstleistungen dürfen ebenfalls nur unter folgenden Voraussetzungen (siehe [Schutzkonzept \(Hygienekonzeption\) für Besucher 25.06. 2021 H03](#) und Anlage Fragebogen Dienstleister die Einrichtung betreten.
- Die Einrichtungsleitung hat das Recht die Konzeption der Dienstleistungsunternehmen zu prüfen.

**Raumlüftung und
Flächendesinfektion**

Die genutzten Räumlichkeiten werden nach jedem Besuch 30 Min. gelüftet, alle Kontaktflächen (die Tische, Stühle, Türklinken, etc.) mit einem Flächendesinfektionsmittel desinfiziert.